



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
– Besonderer Teil (NBS-BT)

der

TWE Teutoburger Wald-Eisenbahn AG

Gültig ab 01.03.2010

Ergänzend/ Abweichend zu/ von den NBS-AT gemäß den Konditionenempfehlungen des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) legt die Teutoburger Wald-Eisenbahn AG, im Folgenden TWE genannt, die unten genannten Regelungen (NSB-BT) fest.

Die NBS-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der TWE und den Zugangsberechtigten

Allgemeines:

1. Voraussetzung zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der TWE und dem Zugangsberechtigten.
2. Der Zugangsberechtigte hat ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem zur Verfügung zu stellen. Die Ansprechpartner sind der Betriebsleitung der TWE mindestens 3 Tage vor Verkehrsaufnahme mit Rufnummer bekannt zu geben und bei jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

Zu Punkt 2.3.2 NBS-AT:

Für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnisse gem. VDV-Richtlinie 755 durch einen Erfüllungsgehilfen erhebt die TWE ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis.

Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT:

Beim Einsatz von Dampflokomotiven können Restriktionen aufgrund des Brandschutzes erforderlich sein. Diese werden bei der Fahrplanbestellung auf Basis der Fahrzeugspezifikation im Einzelfall durch die TWE festgelegt.

Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT:

Die baulichen und betrieblichen Standards, sowie Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme der TWE werden in Anlage 1 zu den NBS-BT beschrieben.

Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT:

Die zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften, netzzugangsrelevanten Vorschriften der TWE, nebst Bezugsmöglichkeiten werden im Folgenden zusammengestellt

Bezeichnung	Bezugsmöglichkeit
Sammlung betrieblicher Vorschriften	TWE
Notfallmanagement	TWE

Zu Punkt 3.1.3 NBS-AT:

Anträge auf Zuweisung von Kapazitäten sind ausschließlich nur in Textform oder in elektronischer Form zu übersenden.

Tel. Betriebsleitung 05241-23400-109

Fax Betriebsleitung 05241-23400-209

Mail: reiner.maier@veoliacargo.de

Zu Punkt 3.2 NBS-AT:

Ergibt sich aus dem Verfahren nach 3.2.c) keine Lösung des Nutzungskonfliktes gilt der Eingang der Anmeldung als letztes Entscheidungskriterium. Das EVU mit der frühesten Anmeldung erhält die Kapazitätszuweisung.

Zu Punkt 4.1 NBS-AT:

Die Entgeltgrundsätze der TWE sind in Anlage 2 zu den NBS-BT beschrieben.

Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT:

Zuständige Stelle für Ad-hoc-Entscheidungen ist die Zugleitung der TWE:

Tel. Zugleitung 05241-23400-12

Fax Zugleitung 05241-23364-30

Zu Punkt 5.2.1 NBS-AT:

Ansprechpartner für die EVU ist die Zugleitung der TWE (Kontakt siehe Pkt. 5.1.3).

Das EVU hat sich vor Fahrtantritt mit der Zugleitung der TWE über die derzeit gültigen Weisungen zu informieren und die notwendigen Fahrplanunterlagen gem. SbV mitzuführen.

Zu Punkt 5.2.2 NBS-AT:

Ansprechpartner für die EVU ist die Zugleitung der TWE (Kontakt siehe Pkt. 5.1.3).

Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT:

Auf der TWE gelten für die betriebliche Störungsbeseitigung folgende Prioritäten:

1. Priorität: Vertakteter Schienenpersonen-Nahverkehr
2. Priorität: Schienen-Güterverkehr
3. Priorität: sonstige Verkehre

Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT:

Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen mit Einschränkungen auf die verfügbare Schienenwegkapazität werden den EVU mindestens sechs Wochen vor Baubeginn schriftlich angezeigt.

Anlage 1 zu den NBS-BT der TWE:

Beschreibung des baulichen und betrieblichen Standards, sowie Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme der TWE in den Bahnhöfen und Serviceeinrichtungen

Allgemeine Daten

Bezeichnung	
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	Ibbenbüren Lengerich Gütersloh Hövelhof
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisigkeit	Eingleisig
Elektrifizierung	Nicht elektrifiziert
Spurweite	1435 mm
Streckenklasse	C4
Strecken höchstgeschwindigkeit	50 km/h; bzw. 30 km/h Hafenstrecke
Größte Neigung	1:80
Kleinster Bogenmesser	180 m
Max. zul. Zuglänge bzw. Wagenzuglänge	700 m
Bremsweg	400 m
Bremsstellung der Züge	P oder G
Mindestbrems Hundertstel	
Betriebsverfahren	Zugleiterbetrieb (FV-NE)
Zugbeeinflussung	--
Informations- und Kommunikationssysteme	GSM Betriebsfunk (ausschließlich Gütersloh-Nord)
Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO	Keine
Eventuelle technische oder betriebliche Einschränkungen	
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis	Ja
Regelmäßige Betriebszeit	Mo.-So. 0:00 bis 24:00
Weitere Betriebsstellen	Keine

Detaillierte Daten der örtlichen Gleisanlagen werden im Internet unter <http://www.veoliacargo.de> (deep link) veröffentlicht und aktualisiert.

Die Angaben sind ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Es gelten ausschließlich die Angaben in den fahrdienstlichen Unterlagen der TWE.

Anlage 2 zu den NSB-BT der TWE:

1. Zweck und Geltungsbereich

Die jeweilige Liste der Entgelte tritt mit Beginn der Netzfahrplanperiode in Kraft. Änderungen der Entgeltliste, die den Kunden der TWE in angemessener Frist vorab bekannt gemacht werden, sowie Irrtum bleiben vorbehalten.

2. Entgeltgrundsätze

Die Entgeltgrundsätze der TWE gewährleisten gemäß den Anforderungen des Allgemeinen Eisenbahn Gesetzes (AEG) und der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) allen Zugangsberechtigten denen dieses Recht nach §14 AEG zusteht, den diskriminierungsfreien Zugang zu ihrem Streckennetz und Serviceeinrichtungen.

2.1 Anreizsystem

Ist eine Serviceeinrichtung der TWE AG nicht verfügbar, greift das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen.

Eine Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund technischer oder betrieblicher Störungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der TWE AG anzuzeigen. Gelingt der TWE AG die Störungsbeseitigung innerhalb von 20 Stunden ab Zeitpunkt der Meldung, greift das Anreizsystem nicht.

Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf dieser Zeit nicht wieder verfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

Verantwortungsbereich TWE AG:

Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Entstörungszeit behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt in Höhe von 100% der jeweiligen Tagesmiete. Ist die TWE AG in der Lage, dem Kunden in der gleichen Betriebsstelle eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Anreizentgelt. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.

Verantwortungsbereich EVU:

Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der

Entstörungszeit behoben werden konnte, erhält die TWE AG ein Anreizentgelt in Höhe von 100% der jeweiligen Tagesmiete. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.

Kann die Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der TWE AG bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

Die Anreizentgelte werden den jeweiligen EVU monatlich in Rechnung gestellt, bzw. gutgeschrieben.

3. Preise für die Nutzung örtlicher Gleisanlagen (Anlagenpreise)

3.1. Begriff der örtlichen Gleisanlagen

Örtliche Gleisanlagen sind alle Gleisanlagen, die der Bildung von Zügen, der Bereitstellung von Wagen und Zügen oder der Abstellung von Fahrzeugen dienen, soweit ihre Nutzung nicht durch den Preis für Zugtrassen abgegolten sind.

3.2. Berechnungsgrundlage für Anlagenpreise

Die TWE stellt dem EVU örtliche Gleisanlagen zur Verfügung. Der Mietpreis für eine örtliche Gleisanlage bestimmt sich nach der Nutzlänge des vermieteten Gleises und der Art der Anbindung des Gleises an die Strecken- bzw. übrigen Bahnhofsgleise.

Die Anlagenpreise sind der jeweilig gültigen Liste der Entgelte zu entnehmen.

4. Entgelt für sonstige Leistungen

Die Entgelte für sonstige angebotene Leistungen sind der jeweilig gültigen Liste der Entgelte zu entnehmen.